



VERITAX STEUERBERATER

SCHLICKER-MURMANN GRÜNEWALD PARTNER MBB

Merkblatt zum häuslichen Arbeiten

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 gibt es Änderungen in Bereich häusliches Arbeiten.

Der Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer ist nur noch möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. In diesem Fall ist der Werbungskostenabzug unverändert ohne Beschränkung möglich.

Bildet das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, entfällt die Möglichkeit des Werbungskostenabzugs. Bis ins Jahr 2022 ist das mit einem beschränkten Werbungskostenabzug in Höhe von max. 1.250,00 € möglich.

Die sog. Homeoffice-Pauschale wie sie für die Jahre 2020 bis 2022 anwendbar war ist entfallen.

Dafür kann ab dem Jahr 2023 eine **Tagespauschale** für häusliches Arbeiten in Höhe von 6,00 € pro Tag für max. 210 Arbeitstage (max. 1.260,00 €) geltend gemacht werden.

Die Tagespauschale kann bei Arbeiten in der häuslichen Wohnung auch außerhalb eines häuslichen Arbeitszimmers abgesetzt werden. Es ist z.B. auch eine Schreibtischecke im Wohn- oder Schlafbereich ausreichend.

Die Tagespauschale ist auch für Tage zu gewähren, an denen die Tätigkeit zeitlich überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Bsp.: Arbeitnehmer arbeitet 6 Stunden von zu Hause und sucht danach für 2 Stunden einen Kunden auf.

Wir möchten Sie darauf hinweisen Ihre häuslichen Arbeitstage aufzuzeichnen (schriftlich oder elektronisch). Aktuell ist davon auszugehen, dass diese Aufzeichnungen bei Geltendmachung der Tagespauschale dem Finanzamt vorzulegen sind.

Alzenau, Mai 2023